

**Reglement über die Benützung repräsentativer Säle
und Flächen in Verwaltungsgebäuden**

sRS 181.8

vom 10. Juni 2008¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 136 lit. c und g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979² als Reglement:

- Geltungsbereich Art. 1
¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die folgenden repräsentativen Säle und Flächen in Verwaltungsgebäuden.
² Zu den repräsentativen Sälen in Verwaltungsgebäuden gehören: Waaghaussaal, Stadtparlamentssaal im Waaghaus, Festsaal St. Katharinen, Freudenbergssaal 12. OG Rathaus, Rosenbergsaal 12. OG Rathaus.
³ Zu den repräsentativen Flächen in Verwaltungsgebäuden gehören: Dachterrasse 14. OG Rathaus, Foyer 12. OG Rathaus, Fläche 1. OG Rathaus, Fläche Erdgeschoss Rathaus, Erdgeschoss Waaghaus.
- Säle im Waaghaus und in St.Katharinen Art. 2
¹ Diese Säle dienen kulturellen, gemeinnützigen, wissenschaftlichen und politischen Anlässen von Veranstaltern mit Sitz in der Stadt St.Gallen.
² In besonderen Fällen können auch Veranstalter aus der Region zugelassen werden.
³ Ausgeschlossen sind kommerzielle Anlässe oder Werbe- und Verkündigungsanlässe religiöser Organisationen.
⁴ Es wird eine Pauschale für die Benützung sowie den damit verbundenen Aufwand für die Bereitstellung und Reinigung gemäss Gebührentarif erhoben. Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber kann Ausnahmen bewilligen.
- Freudenbergssaal Art. 3
¹ Der Freudenbergssaal dient vornehmlich als Empfangssaal des Stadtrats oder von einzelnen Stadtratsmitgliedern, als Sitzungssaal von parlamentarischen Kommissionen und der Verwaltung sowie als Durchführungsort von Dienststellenanlässen auf Antrag der Dienststellenleitung.
² Es wird keine Benützungspauschale erhoben.
- Rosenbergsaal Art. 4
¹ Der Rosenbergsaal dient vornehmlich Weiterbildungsanlässen des Personalamts und als Sitzungssaal von parlamentarischen Kommissionen und der Verwaltung.
² Es wird keine Benützungspauschale erhoben.

¹ cRS 2008, 79

² nGS 15-59; nGS 28-25; diesen Bestimmungen entsprechen die Art. 89 f. des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

sRS 181.8

Dachterrasse Rathaus und Foyer 12. Obergeschoss Rathaus	Art. 5 ¹ Diese Flächen dienen vornehmlich der Ausrichtung von Apéros oder Imbissen in Verbindung mit Anlässen im Freudenbergsaal oder Rosenbergsaal. ² Es wird keine Benützungspauschale erhoben.
Fläche im 1. Obergeschoss Rathaus und im Erdgeschoss Rathaus	Art. 6 Diese Flächen können im Ausnahmefall für Ausstellungen und für Hinweise auf Anlässe genutzt werden, falls die betrieblichen Erfordernisse nicht gestört und die Ausstrahlung der Architektur und der Kunst am Bau nicht zu lange beeinträchtigt wird.
Erdgeschoss Waaghaus	Art. 7 Das Waaghaus-Erdgeschoss dient traditionellen Anlässen in der Stadt St.Gallen.
Bewilligungen	Art. 8 ¹ Die Benützung gemäss Art. 2 - 5 bedarf einer Bewilligung durch die Leiterin bzw. den Leiter Weibeldienst, welcher die repräsentativen Säle und Flächen in Verwaltungsgebäuden bewirtschaftet. ² Die Benützung gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 bedarf einer Bewilligung durch die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber.
Nutzung	Art. 9 ¹ Die Säle und Flächen, das Mobiliar und Material sind mit Sorgfalt zu benützen und in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben. ² Den Weisungen von Aufsichtspersonen wie Angehörigen des Weibeldienstes oder des Hausdienstes ist Folge zu leisten. ³ Bei Benützergruppen ist die im Gesuch und in der Bewilligung bestimmte Person verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften über die Benützung repräsentativer Säle und Flächen in Verwaltungsgebäuden.
Haftung	Art. 10 ¹ Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. ² Die Stadtverwaltung haftet nicht für die Entwendung von Gegenständen, welche von den Benützenden mitgebracht worden sind.

Inkrafttreten

Art. 11

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

St.Gallen, 10. Juni 2008

Der Stadtpräsident:

Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A